



## **Unterrichtung 20/304**

der Landesregierung

### **Achter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages hier: Nicht-Inkrafttreten des Staatsvertrages**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist der Ministerpräsident.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss



Der Chef der Staatskanzlei | Postfach 7122 | 24171 Kiel

Präsidentin des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Kristina Herbst, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Minister**

10. Dezember 2025

**Achter Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge - Reform  
des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages  
hier: Nicht-Inkrafttreten des Staatsvertrages**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

unter Beachtung des Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG) möchte ich darüber unterrichten, dass der o.g. Staatsvertrag gegenstandslos geworden ist.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind in ihrer Konferenz am 12. Dezember 2024 übereingekommen, den entsprechenden Entwurf eines Staatsvertrages zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages – nachfolgend StV-E – zu beschließen. Nach erfolgter Vorunterrichtung hat die Landesregierung am 11. März 2025 den Ministerpräsidenten ermächtigt, den Staatsvertrag zu unterschreiben. Außerdem hat die Landesregierung dem Entwurf des Zustimmungsgesetzes (Regierungsentwurf) zum 8. MÄStV zugestimmt. Das Zustimmungsgesetz wurde in Erster Lesung im Landtag behandelt und in den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen. Eine Zweite Lesung hierzu hat nicht stattgefunden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 StV-E wird der Staatsvertrag gegenstandslos, sofern bis zum 30. November 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der bzw. dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt worden sind. Bis zum genannten Datum wurden die Ratifikationsurkunden folgender Länder hinterlegt: Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Da nicht alle Ratifikationsurkunden fristgerecht hinterlegt wurden, ist der StV-E gegenstandslos geworden.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter